Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement Bayern e.V.

Satzung in der Fassung des Beschlusses
der Gründungsversammlung vom 10. April 2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr 1

§ 2
Zweck und Aufgaben 1

§ 3
Gemeinnützigkeit 2

§ 4
Mitgliedschaft 2

§ 5
Austritt 3

§ 6
Streichung von der Mitgliederliste 4

§ 7
Ausschluss von Mitgliedern 4

§ 8
Organe des Vereins 5

§ 9
Mitgliederversammlung 5

§ 10
Beirat 6

§ 11
Vorstand 6

§ 12
Wahlen 8

§ 13
Schriftform, Protokollierung 9

§ 14
Satzungsänderung, Auflösung 9

I. Grundlagen

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement Bayern“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Er hat seinen Sitz in Nürnberg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Aufgaben

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke als wichtigem Faktor der demokratischen Weiterentwicklung unseres Gemeinwesens sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung sowie die Volks- und Berufsbildung.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:

a) Information der Öffentlichkeit und interessierter Kreise über die Entwicklungen des Bürgerschaftlichen Engagements,

b) Durchführung und Beteiligung an wissenschaftlichen Studien, deren Gegenstand die Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements in der Gesellschaft ist,

c) Schaffen von Netzwerken und Infrastrukturen des Bürgerschaftlichen Engagements,

d) Fortbildung und Beratung von Einrichtungen und Personen, die für ihre Arbeit auf Bürgerschaftliches Engagement setzen,

e) Entwicklung und Umsetzung von Praxisprojekten zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements,

f) Kooperation mit anderen Einrichtungen, die vergleichbare Zwecke verfolgen

g) die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der in Abs. (1) bezeichneten steuerbegünstigten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

h) Der Verein ist zudem berechtigt, jegliche Geschäfte vorzunehmen oder Dienstleistungen zu erbringen, die den Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar fördern, soweit dies für die Steuerbefreiung i.S.d. §§ 51 ff AO unschädlich ist.

(3) Zur Verwirklichung des in Abs. (1) bezeichneten Zwecks und zur Umsetzung der in Abs. (2) bezeichneten Aufgaben kann der Verein weitere Aufgaben übernehmen, soweit dies im Rahmen der Gemeinnützigkeit i.S.d. §§ 51ff AO zulässig ist. Insbesondere ist der Verein Träger eines Instituts zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den nicht eingetragenen Verein „Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Freistaat Bayern zu verwenden hat.

II. Mitgliedschaft

§ 4
Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Personen, aber auch Vereine und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit (Vereinigungen) werden. Die Mitglieder sollen Netzwerke zum Thema „Bürgerschaftliches Engagement in Bayern“ vertreten. Die Mitgliedschaft kann als ordentliche Mitgliedschaft, als Fördermitgliedschaft oder als Ehrenmitgliedschaft geführt werden. Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

(2) Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Bei der Höhe der Mitgliedsbeiträge kann unterschieden werden, ob das Mitglied eine natürliche ist oder nicht und bei juristischen Personen, Personenvereinigungen und Gesellschaften danach, wie viele Mitglieder oder Gesellschafter diese haben. Zudem kann danach unterschieden werden, ob die Mitgliedschaft als Fördermitgliedschaft geführt wird. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu bezahlen.

(3) Mitglieder haben dem Vorstand ihre jeweils aktuelle Anschrift, ggf. E-Mail-Adresse und Faxnummer sowie Änderungen mitzuteilen. Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, nehmen ihre Mitgliedsrechte durch einen Bevollmächtigten wahr, der gegenüber dem Verein auch empfangsberechtigt ist. Die jeweils aktuelle Anschrift, E-Mail-Adresse und Faxnummer des Bevollmächtigten ist dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand kann eine schriftliche Mitteilung verlangen. Der Vorstand kann einen Bevollmächtigten, der nicht als Vertreter des Mitglieds in einem öffentlichen Register ausgewiesen ist, ohne Begründung zurückweisen.

(4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein oder eines Wechsels von einer Mitgliedschaft in eine andere Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit Absendung der Mitteilung, dass die Mitgliederversammlung dem Antrag zugestimmt hat. Die Ablehnung des Antrags ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gründe für die Entscheidung der Mitgliederversammlung müssen nicht mitgeteilt werden. Satz 1 bis 6 gelten entsprechend für einen Wechsel zwischen den Mitgliedschaften. Im Falle der Ehrenmitgliedschaft tritt an die Stelle eines Antrags des Mitglieds dessen Zustimmung, die Ehrenmitgliedschaft anzunehmen.

(5) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen oder Vereinigungen durch Auflösung;

b) durch Austritt (§ 5);

c) durch Streichung von der Mitgliederliste (§ 6);

d) durch Ausschluss (§ 7).

§ 5
Austritt

(1) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung.

(2) Die Austrittserklärung ist nur bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres für den Ablauf des selben Kalenderjahres zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

(3) Mit dem Zugang der Austrittserklärung ruht das Stimmrecht des Mitglieds in der Mitgliederversammlung.

§ 6
Streichung von der Mitgliederliste

Haben die Mitglieder auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Beiträge zu zahlen, so können Mitglieder, die mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Verzug sind, vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie den Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten seit der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet haben. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Maßnahme hingewiesen werden.

§ 7
Ausschluss von Mitgliedern

(1) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn ihre Mitgliedschaft der Verwirklichung der Zwecke des Vereins oder dem Ansehen des Vereins schadet.

(2) Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied und jedes Vorstandsmitglied stellen. Der Antrag muss den Ausschließungsgrund bezeichnen. Er ist zu begründen und schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand kann beschließen, dass das Stimmrecht des betroffenen Mitglieds bis zu einer Entscheidung über den Antrag ruht. Bei der Beschlussfassung im Vorstand ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.

(3) Der Vorstand hat den Antrag dem betroffenen Mitglied mitzuteilen und das Mitglied unter Fristsetzung zur Stellungnahme aufzufordern. Die Frist muss mindestens zwei Wochen betragen. Die Frist beginnt mit dem der Absendung der Aufforderung folgenden Tag. Nach Ablauf der Frist entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Antrag. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. In der Mitgliederversammlung muss dem Betroffenen die Möglichkeit zur persönlichen Anhörung gewährt werden. Das betroffene Mitglied ist bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt.

(4) Der Ausschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

III. Organe des Vereins

§ 8
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 9) und der Vorstand (§ 11).

§ 9
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Wahl und Abwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder sowie Abberufung der kooptierten Vorstandsmitglieder.

b) Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie über den Wechsel zwischen den Arten der Mitgliedschaften (§ 4 Abs. (1)).

c) Beschlussfassung über Vorgaben für die Rechnungslegung und Wirtschaftsplanung durch den Vorstand.

d) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

e) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.

f) Beschlussfassung über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

g) Wahl der Rechnungsprüfer.

h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.

i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Die jeweils erforderliche Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu errechnen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag auf Beschlussfassung abgelehnt. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nur, wenn in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag und endet mit dem Tag, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung nach eigenem Ermessen ein. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen,

a) wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder

b) wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(5) Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied und jedes Vorstandsmitglied stellen.

(6) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Stimmabgabe durch juristische Personen oder Vereinigungen erfolgt durch

Bevollmächtigte, die dem Versammlungsleiter in der Versammlung ihre Vollmacht auf Verlangen schriftlich vor der Stimmabgabe nachzuweisen haben. Ein Mitglied kann auch andere Mitglieder mit der Stimmabgabe bevollmächtigen. Auch in diesem Fall ist die Vollmacht dem Versammlungsleiter auf Verlangen vor der Stimmabgabe schriftlich nachzuweisen. Die Ausübung von mehr als zwei Stimmrechten ist nicht zulässig.

(7) Der Vorstand kann zu Mitgliederversammlungen regelmäßig oder von Fall zu Fall Gäste einladen.

(8) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden und, wenn dieser verhindert ist, durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, wenn die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt.

§ 10
Beirat

Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung einen Beirat einrichten. Näheres regelt die Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung für den Beirat.

§ 11
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern sowie einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden sowie den zwei Stellvertretern.

(2) Zwei Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt (ehrenamtliche Vorstandsmitglieder). Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder wählen zwei weitere Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Mitarbeiter des Vereins oder der Institut für Soziale und Kulturelle Arbeit (ISKA) gGmbH (kooptierte Vorstandsmitglieder). Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur natürliche Personen. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie die zwei Stellvertreter. Die Abwahl aller Vorstandsmitglieder obliegt der Mitgliederversammlung.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem Stellvertreter vertreten.

(4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet

a) drei Jahre nach seiner Wahl. In diesem Fall bleibt das Vorstandsmitglied bis zur Übernahme des Amtes durch ein neugewähltes Vorstandsmitglied im Amt.

b) mit der Abwahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung, ohne dass es dazu einer Begründung bedarf.

c) mit der Erklärung des Vorstandsmitgliedes gegenüber den anderen amtierenden Vorstandsmitgliedern, dass es sein Amt niederlegt.

(5) Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich unentgeltlich für den Verein tätig. Machen die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder zum Zwecke der Ausführung ihres Vorstandsamts Aufwendungen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten dürfen, so ist der Verein zum Ersatz verpflichtet. Die Mitgliederversammlung kann eine Entschädigung für die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder beschließen. Die Vergütung der kooptierten Vorstandsmitglieder richtet sich nach deren Anstellungsverträgen. Den kooptierten Vorstandsmitgliedern gegenüber wird der Verein durch alle amtierenden ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Endet die Mitgliedschaft eines Mitarbeiters im Vorstand oder im Verein, so ist damit nicht zwingend die Kündigung seines Anstellungsvertrags verbunden.

(6) Dem Vorstand obliegen die ihm in dieser Satzung an anderer Stelle übertragenen Aufgaben sowie die Geschäftsführung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(7) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben externe Berater beiziehen. Er kann sich bei der Wahrnehmung seiner Geschäfte hauptamtlicher Mitarbeiter, insbesondere eines hauptamtlichen Geschäftsführers bedienen. Der hauptamtliche Geschäftsführer kann zugleich eines der kooptierten Vorstandsmitglieder sein.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% der stimmberechtigten und amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn ihm weniger Mitglieder angehören, als in dieser Satzung bestimmt ist.

(9) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst. Die jeweils erforderliche Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu errechnen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nur, wenn in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.

(10) Der Vorsitzende beruft Sitzungen des Vorstands mit angemessener Frist ein, wenn der Termin nicht in der vorangehenden Sitzung bekannt gegeben worden ist. Der Vorsitzende hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(11) Anträge zur Beschlussfassung durch den Vorstand kann jedes Vorstandsmitglied stellen.

(12) Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden geleitet, wenn die Vorstandsmitglieder keinen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

(13) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stellvertretung durch andere Vorstandsmitglieder ist zulässig. Ruht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, so ruht das Stimmrecht im Vorstand nicht. Vorstandsmitglieder bleiben unabhängig von ihrer Mitgliedschaft zur Ausübung ihres Vorstandsamtes verpflichtet.

(14) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich ohne förmliche Versammlung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Stimmen nicht alle Vorstandsmitglieder zu, so können auch schriftliche Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Diese Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, deren Stimmabgabe innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist eingeht. Die Frist muss mindestens 28 Tage seit Absendung der Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung

betragen, wobei der Tag der Absendung der Aufforderung nicht mitgerechnet wird und die am letzten Tag der Frist eingehenden Stimmabgaben noch zu berücksichtigen sind. Die Stimmabgabe kann nur schriftlich erfolgen. Stellvertretung ist unzulässig. Widerspricht ein zur Zeit der Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe amtierendes Vorstandsmitglied innerhalb der für die Stimmabgabe gesetzten Frist der schriftlichen Beschlussfassung, so kommt der Beschluss nicht zustande.

(15) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 12
Wahlen

(1) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Hat kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Erreichen mehr als zwei Kandidaten die höchste Stimmenzahl, so wird der Wahlgang wiederholt. Erreicht bei der Stichwahl kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so entscheidet das Los.

(2) Die Wahl für mehrere gleiche Ämter kann in einem Wahlgang zusammen gefasst werden. In diesem Fall nennen die Stimmberechtigten auf den Stimmzetteln höchstens so viele Kandidaten, wie Ämter zu besetzen sind. Mehrfachnennungen sind nicht zulässig. Die Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt. Kandidaten, auf die die gleiche Stimmenzahl entfällt, sind gewählt, wenn noch genügend gleiche Ämter zu besetzen sind. Andernfalls wird die Wahl der wegen Stimmengleichheit nicht besetzten Ämter wiederholt.

§ 13
Schriftform, Protokollierung

(1) Soweit in dieser Satzung die Schriftform vorgesehen ist, findet § 127 BGB keine Anwendung, insbesondere kann die Schriftform nicht durch telekommunikative Übermittlung (z.B. einfache E-Mail) ersetzt werden. Soweit in dieser Satzung Schriftform vorgesehen ist, ist nur die gesetzlich bestimmte schriftliche Form (§ 126 BGB), die gesetzlich vorgesehene elektronische Form (§ 126a BGB) oder Telefax ausreichend. Für Einladungen gem. § 9 Abs. (3) oder § 11 Abs. (10) ist auch die Textform (§ 126b BGB), insbesondere die einfache E-Mail ohne elektronische Signatur, ausreichend.

(2) Über Versammlungen ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokollierung von Beschlüssen ist nicht Voraussetzung für deren Wirksamkeit.

§ 14
Satzungsänderung, Auflösung

(1) Über die Änderung der Satzung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Stimmrechte. Dies gilt auch für eine Änderung der Zwecke und Aufgaben des Vereins.

(2) Satzungsänderungen oder -ergänzungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichts oder der Finanzverwaltung beruhen, kann der Vorstand selbstständig vornehmen, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung bezieht. Hierüber ist die Mitgliederversammlung in der jeweils nächsten Sitzung zu unterrichten.

(3) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Stimmrechte.